

Bundesamt für Migration  
Stabsbereich Recht  
Dirk Olschewski  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

Zürich, den 03. April 2009

## **Stellungnahme der FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration zum Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer als indirekter Gegenvorschlag zur „Ausschaffungsinitiative“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nutzen hiermit die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den geplanten Änderungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) Stellung zu nehmen. Wir teilen grundsätzlich die Ablehnung gegenüber den unnötigen und teilweise diskriminierenden Änderungen des AuG, welche in der gemeinsamen Stellungnahme verschiedener Organisationen (eingereicht von den Demokratischen JuristInnen Schweiz) geäußert wird.

Aus frauenpolitischer und feministischer Sicht ergänzen wir hierzu, dass die Änderungen auch deshalb abzulehnen sind, weil die spezifische Situation der Opfer respektive der Zeugen und Zeuginnen von Menschenhandel nicht berücksichtigt wird. Die geplanten Neuregelungen würden diese Personen besonders hart treffen, denn Opfer von Menschenhandel sind - ohne eigenes Verschulden - gar nicht in der Lage gewesen, sich entsprechend um Integration zu bemühen. Ebenso wenig wird der Situation anderer gewaltbetroffener MigrantInnen in der geplanten Revision Rechnung getragen.

Problematisch ist, dass die Schweiz bei der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels grundsätzlich in einem Widerspruch steht: Einerseits soll irreguläre Migration bekämpft werden. Daher werden Opfer von Menschenhandel kriminalisiert und wegen Vergehen wegen ausländerrechtlicher Vorschriften verurteilt und ausgeschafft. Andererseits sind die Strafverfolgungsbehörden angewiesen auf verwertbare Aussagen von Opfern bzw. der Zeugen und Zeuginnen, um Menschenhandel bekämpfen zu können. Diese gefährden sich jedoch zusätzlich durch Aussagen, der Schutz in der Schweiz ist aber nicht

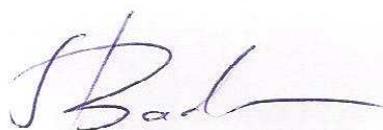
umfassend gewährleistet. Ein längerfristiges Aufenthaltsrecht wiederum wirkt sich positiv auf die Aussagebereitschaft der Opfer bzw. Zeuginnen und damit die Möglichkeiten der Strafverfolgung der Täterschaft aus.

Will die Schweiz den Menschenhandel wirksam bekämpfen, was der Bundesrat mehrfach als wichtiges Anliegen bezeichnet hat, müssen die Prioritäten anders gesetzt werden. Es ist wichtig, bei begründeten Hinweisen, dass es sich um ein Opfer von Menschenhandel handelt, auf die Bestrafung wegen Zuwiderhandlungen gegen fremdenpolizeiliche Vorschriften zu verzichten, denn Opfer von Menschenhandel wurden zum illegalen Aufenthalt in der Schweiz gezwungen. Dies gilt es bei der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zu berücksichtigen. Daher ist es zentral, bei Opfern von Menschenhandel das Kriterium der Respektierung der Rechtsordnung der Schweiz gemäss den Formulierungen im geplanten Art. 62 Abs. 2 AuG nicht auf Zuwiderhandlungen gegen fremdenpolizeiliche Vorschriften zu beziehen, denn Opfer von Menschenhandel wurden zum illegalen Aufenthalt in der Schweiz gezwungen.

Des Weiteren geben wir zu bedenken, dass die Regelung im geplanten **Art. 62 Abs. 1 bst. e AuG**, wonach die Behörde Bewilligungen und andere Verfügungen widerrufen kann, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, die für sie zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist, zu besonderen Härten für Frauen mit Kindern führen kann. **Aus unserer Sicht ist dieser Buchstabe e ersatzlos zu streichen.**

### **Die Arbeit der FIZ**

Als Fach- und Beratungsstelle für gewaltbetroffene Migrantinnen setzt sich die FIZ seit ihrer Gründung für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Migrantinnen in der Schweiz ein. Ein besonderes Anliegen ist uns die Situation der Opfer von Menschenhandel. Die FIZ hat daher 2004 mit FIZ Makasi die schweizweit einzige spezialisierte Anlaufstelle für Opfer von Frauenhandel eingerichtet und verfügt über jahrelange Erfahrungen bei der Betreuung und Begleitung dieser Personen. Wir legen unseren Schwerpunkt auf den Opferschutz, wie er sowohl in der von der Schweiz unterzeichneten Konvention des Europarates gegen Menschenhandel wie auch im von der Schweiz unterzeichneten UNO-Übereinkommen gegen transnationale organisierte Kriminalität sowie im von der Schweiz unterzeichneten Zusatzprotokoll gegen Menschenhandel festgehalten ist. Zu den Klientinnen der FIZ zählen neben Opfern von Frauenhandel auch Migrantinnen ohne geregelten Aufenthaltsstatus und gewaltbetroffene Migrantinnen sowie Cabaret-Tänzerinnen. Jährlich beraten unsere Fachpersonen rund 900 Personen, darunter rund 160 Opfer von Menschenhandel. Die langjährige Beratungserfahrung der FIZ fliesst in die vorliegende Stellungnahme ein.



Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration